

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Monika Lazar, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Rainer Steenblock, Jürgen Trittin, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Uschi Eid, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksachen 16/2084, 16/2800 –**

Zur Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In allen Ländern, die Mitglied im Europarat sind, ist die Strafbarkeit für Homosexualität abgeschafft. Die Gewährleistung der Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle umfasst aber mehr als diesen Aspekt. Noch immer ist die Versammlungsfreiheit für Homosexuelle und Transgender sowie die freie Meinungsäußerung zu Themen mit diesen Bezügen nicht in allen Ländern des Europarates gewährleistet. Jedes in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) formulierte Menschenrecht muss unabhängig von sexueller Orientierung und geschlechtlichen Identität gewährt werden. In einigen Ländern Europas sind die bürgerlichen und politischen Rechte und das Recht auf Privatheit, Familienleben und körperliche Unversehrtheit gar nicht oder nur mangelhaft verwirklicht.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat die Republik Polen im Mai 2007 wegen der Diskriminierung von Schwulen und Lesben verurteilt. Der Gerichtshof stellte fest, dass das 2005 vom damaligen Warschauer Bürgermeister Lech Kaczynski ausgesprochene Verbot des „Christopher-Street-Day“-Umzuges sowohl gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit als auch gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen habe. Ähnliche Verfahren sind derzeit gegen die Russische Föderation anhängig, da in Moskau ein vergleichbarer Umzug 2006, 2007 und 2008 durch den Moskauer Bürgermeister Juri M. Luschkov verboten wurde und die Demonstranten auch nicht durch die Ordnungsmacht bei den spontanen Protesten gegen die Versammlungsverbote vor gewalttätigen Gegen-

demonstranten geschützt wurden. Ähnliche Verbote wurden in den baltischen Republiken ausgesprochen.

In Bezug auf den Schutz des Rechts auf Privatheit und Familienleben, insbesondere auf die rechtliche Anerkennung homosexueller Partnerschaften, hinken viele Länder des Europarates hinterher. So herrscht zum Beispiel in Deutschland der Zwang zur Sterilisation und Ehelosigkeit als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität transsexueller Menschen in Form einer Personenstandsänderung nach dem Transsexuellengesetz. Nicht zuletzt ist auch in Deutschland die volle rechtliche Anerkennung und rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe und den mit ihr verbundenen Rechten und Pflichten nicht gewährleistet.

Die vollständige rechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist in Deutschland verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 ausdrücklich festgestellt: „Der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen“ (BVerfGE 105, 313). Das Gericht hat damit den Weg freige-macht für die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Ehe.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte im Juli 2003 Österreich wegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 14 EMRK (Fall Karner, EGMR, Urteil vom 24. Juli 2003 – 40016/98). Das Ziel, die traditionelle Familie zu schützen, könne eine unterschiedliche Behandlung (von homosexuellen Partnerschaften) nur rechtfertigen, wenn nachgewiesen werde, dass die unterschiedliche Behandlung notwendig sei, um dieses Ziel zu erreichen. Ähnlich argumentierte der EGMR auch in seiner Entscheidung Salguero da Silva Mouta (EGMR, Urteil vom 21. Dezember 1999 – 33290/96). Eine unterschiedliche Behandlung im Sinne von Artikel 14 EMRK sei diskriminierend, wenn es für sie keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, das heißt, wenn kein legitimes Ziel verfolgt werde oder wenn zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keine vernünftige Relation bestehe.

Da das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt hat, dass zur Gewährleistung des Schutzes der Ehe eine Benachteiligung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht erforderlich ist, ist ein Festhalten an dieser Benachteiligung nach Europäischem Recht auch nicht mehr zulässig, da unverhältnismäßig. Ebenso hat der Europäische Gerichtshof in der Sache Maruko gegen Deutschland entschieden, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartner bei der betrieblichen Absicherung nicht schlechter gestellt werden sollen als Eheleute. Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 der Richtlinie 2000/78/EG aufgeführten Gründe geben darf und eine Regelung die bezüglich der Hinterbliebenenversorgung für den Lebenspartner eine weniger günstige Behandlung als für den überlebenden Ehepartner vorsieht, eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung darstellt.

Die Europäische Menschenrechtskonvention verbietet eine Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Die Mitgliedstaaten des Europarates sind frei in der Gestaltung ihrer Partnerschaftsgesetze. Jedoch muss im Vergleich zur Ehe gelten: gleiche Rechte, gleiche Pflichten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität nicht länger zu diskriminieren und ihnen in Bezug auf Ehe und Familienleben durch Vorlage von Gesetzesentwürfen alle Rechte einzuräumen, so wie es durch die Europäische Menschenrechtskonvention gefordert wird;
2. zu prüfen, in welcher Weise die Mechanismen des Europarates für die Sicherstellung der Menschenrechte der Lesben, Schwulen, Transgendern und Intersexuellen genutzt werden können;
3. sich dafür einzusetzen, dass das Gebot der Nichtdiskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen in die OSZE-Standards aufgenommen wird;
4. durch Thematisierung in den Staatenkonsultationen zu Toleranz und Nichtdiskriminierung und durch Beteiligung und Unterstützung informeller Veranstaltungen in der OSZE Sensibilität für die gravierende Diskriminierung von Lesben und Schwulen in der OSZE zu schaffen und den politischen Willen aller OSZE-Teilnehmerstaaten zu fördern, entsprechende Standards zu setzen;
5. in ihren bilateralen Gesprächen, insbesondere mit Russland, der Türkei, den osteuropäischen Staaten und den baltischen Staaten die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit für Lesben, Schwule, Transgender und Intersexuelle und den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität einzufordern;
6. die Ratifizierung des zwölften Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Vorlage eines Gesetzesentwurfs vorzubereiten;
7. eine Antidiskriminierungsrichtlinie im Ministerrat zu unterstützen, die die Schutzwirkungen der Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 auf alle Kriterien von Artikel 13 des Amsterdamer EU-Vertrages erweitert;
8. die Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Asylverfahren ist so zu gestalten, dass sowohl die staatliche als auch die nichtstaatliche Verfolgung aufgrund von Homosexualität oder aufgrund einer gelebten Transsexualität (z. B. das Tragen gegengeschlechtlicher Kleidung) ein Grund für die Anerkennung als Flüchtling ist, und zu diesem Zweck regelmäßig zu berichten, in welchen Ländern Homosexualität strafrechtlich verfolgt wird oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle vor nichtstaatlicher Verfolgung und Gewalt nicht ausreichend geschützt werden;
9. sicherzustellen, dass keine Abschiebung von Homosexuellen oder Transgender in Länder erfolgt, in denen Homosexualität oder gelebte Transsexualität strafrechtlich oder nichtstaatlich verfolgt werden.

Berlin, den 18. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

